

einiger Fass Landwein gestattet; auch den Priestern und den Inhabern von Freihöfen ward, sofern sie nicht ein Recht darauf durch Brief und Siegel beweisen könnten, der Bezug und Verschank fremden Bieres verboten, dieser vielmehr als ausschliessliches Recht dem Rathe für den gemeinen Stadtkeller zugestanden; jedoch sollte es dem Hofgesinde freistehen, sich zum eignen Verbrauche ein Fass fremden Bieres oder Weines in der Försterei einzulegen.

Zahlreiche Verletzungen seines Privilegs mögen der Grund gewesen sein, warum der Rath im Jahre 1468 jedermann, auch seinen eignen Mitgliedern, bei 8 Schilling Groschen Strafe von jedem Fasse unbedingt verbot, Freibergisches oder anderes fremdes Bier in ihr Haus einzulegen; wer Festlichkeiten wie Hochzeit, erste Priestermesse und dergleichen feierte und dazu Freibergisches Bier brauchte, sollte es aus dem Stadtkeller entnehmen, und wer solches in Fässern geschenkt erhielt, durfte es nicht in seinem Hause, sondern nur im Stadtkeller aufbewahren. In einer Zusatzbestimmung zu diesem Rathschlusse aus dem Jahre 1471 wurde erlaubt, dass man für eine Sechswöchnerin ein Viertel fremdes Bier anschaffe, doch musste es vor dem Stadtkeller abgeladen und von dort auf Schleifen nach Hause geführt werden¹⁾.

Besondere Noth machten dem Rathe die Pfarrer an der Kreuzkirche, die auf der Pfarre eine Schankwirthschaft unterhielten und durch ihren Schenken auch Freibergisches Bier verzapfen liessen. Den Pfarrer Stumpf bewog der Rath im Jahre 1494 zu dem Versprechen, fortan keinem Bürger mehr Freibergisches Bier verkaufen zu lassen²⁾. Einige Zeit nachher aber sieht sich der Rath wieder genöthigt, unter den gegen die Geistlichkeit gerichteten Beschwerden mit anzuführen, dass der Pfarrer Eyssenberg Freibergisches Bier und

1) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 140, nach einer ungenauen Abschrift abgedruckt im Cod. II, 5 S. 244 und 256. 2) Stadtbuch 1477 flg., Hinterdeckel: *Item zu gedencken, am freitag noch Mauricij in dem XCIIIIten jar hat der wirdige er Lorentz Stumpff pfarrer in dreyen rethen zugesagt, forder keinem mitburger noch burgeryn wider arm noch reich kein Fribergisch bir uff der pfarre wolle vorkeuffen lassen, das seinem schengken vorbiten.*